Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/15 3Ob203/93, 3Ob83/08i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1993

Norm

EO §65 B
GmbHG §76 Abs4

Rechtssatz

Hat die Mehrheitsgesellschafterin erklärt, den gepfändeten Geschäftsanteil gemäß§ 76 Abs. 4 GmbHG als von der Gesellschaft zugelassene Käuferin zu übernehmen, kommt ihr auf den Grund der angeführten Gesetzesstelle die Stellung als Beteiligter zu; dies allerdings nur für jene Abschnitte des Exekutionsverfahrens, für die ihre Erklärung eine rechtliche Bedeutung hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 203/93
  Entscheidungstext OGH 15.12.1993 3 Ob 203/93
- 3 Ob 83/08i
  Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 83/08i
  Ähnlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013495

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at